

# RS Vwgh 1998/2/24 94/05/0210

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/11 Grundbuch

## Norm

AllgGAG 1930 §5 Abs2;

BauO OÖ 1976 §7 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art7 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bewilligungspflicht des § 7 Abs 1 OÖ BauO 1976 erfaßt jedenfalls reale Abschreibungen, Zuschreibungen, Teilungen oder Vereinigungen, aber nicht bloße Veränderungen der Eigentumsverhältnisse von Punktgrundstücken, die vollständig von im bucherlichen Fremdeigentum stehenden Grundstücken umgeben sind, die zwar grundbuchsrechtlich auch einer "Abschreibung" bedürfen (um dem Erfordernis des § 5 Abs 2 AllgGAG zu entsprechen), aber in denkmöglicher Weise auf die von der Baubehörde zu wahrende bauliche Ordnung keinen Einfluß haben können.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1Behörden

Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050210.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)